

Justizrat

Interne Weisung für den Ausstand¹

vom 7. Oktober 2022

Der Justizrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über den Justizrat vom 13. September 2019 (GJR), insbesondere Artikel 12 GJR;

eingesehen das Reglement des Justizrates vom 20. November 2020 (RJR);

verabschiedet:

Art. 1 Wortmeldung in den Beratungen

¹ Wird ein Dossier in einer Sitzung angesprochen (im Gesamtrat oder in einer Kommission), teilen die betroffenen Mitglieder ihren Ausstand mit. Der Ausstand wird im Protokoll vermerkt.

² Mitglieder im Ausstand nehmen weder an den Beratungen noch an der Beschlussfassung teil. Sie verlassen vorübergehend die Sitzung. Dies wird im Protokoll festgehalten.

Art. 2 Zugang zu den Dossiers

¹ Tritt ein Mitglied bei einem Dossier in Ausstand, wird sein Zugang zum digitalen Dossier automatisch gesperrt. Das Sekretariat verwaltet die Zugänge der Mitglieder zu den digitalen Dossiers.

² Der Zugang zu den Beschlussprotokollen des Gesamtrates und der Kommissionen wird jedoch für alle Mitglieder gewährleistet.

³ Das administrative und juristische Personal achtet darauf, dass die Ausstandsregeln bei der Übermittlung der Informationen an die Ratsmitglieder befolgt werden.

¹ Jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion gilt in gleicher Weise für Mann und Frau. Der Begriff Präsidium bezieht sich auf die Funktionen des Präsidenten und des Vizepräsidenten.

Art. 3 Interner Austausch

Mitglieder im Ausstand bei einem Dossier werden nicht über die weitere Behandlung des Dossiers im Gesamtrat oder in der betroffenen Kommission informiert.